

# **BStGer RR.2025.162 vom 4. Februar 2026**

Bundesstrafgericht, 2026-02-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_RR.2025.162](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2025.162)

FR: TPF RR.2025.162 du 4 février 2026

IT: TPF RR.2025.162 del 4 febbraio 2026

## **Regeste**

Auslieferung an Argentinien; Auslieferungsentscheid (Art. 55 IRSG); akzessorisches Haftentlassungsgesuch (Art. 50 Abs. 3 IRSG)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Für den Auslieferungsverkehr mit Argentinien ist primär der Auslieferungsvertrag zwischen der Schweiz und der Argentinischen Republik vom 21. November 1906 (SR 0.353.915.4; nachfolgend «AVARG») anwendbar. Gemäss Art. I AVARG verpflichten sich die Vertragsparteien, nach Massgabe der Vorschriften des Vertrags, sich gegenseitig diejenigen Personen auszuliefern, welche wegen eines der in Art. II AVARG aufgeführten Verbrechen oder Vergehen verfolgt oder verurteilt sind und sich auf das Gebiet des andern Staates geflüchtet haben. Mit dem Beschwerdeführer ist festzuhalten, dass sich der dem Beschwerdeführer zur Last gelegten Sachverhalt unter keines der in Art. II AVARG genannten Verbrechen und Vergehen subsumieren lässt. Der Auslieferungsvertrag steht indes einer grosszügigeren Gewährung der Auslieferung nach innerstaatlichem Recht nicht entgegen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1A.217/2002 vom 18. November 2002 E. 2.2; Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2019.296 vom 13. Februar 2020 E. 8.2).

### **E. 1.2**

Soweit dieser Staatsvertrag bestimmte Fragen nicht abschliessend regelt, finden das Bundesgesetz vom 20. März 1981 (Rechtshilfegesetz, IRSG; SR 351.1) und die Verordnung vom 24. Februar 1982 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfeverordnung, IRSV; SR 351.11) Anwendung (Art. 1 Abs. 1 lit. a IRSG). Das innerstaatliche Recht gelangt nach dem Günstigkeitsprinzip auch dann zur Anwendung, wenn es geringere Anforderungen an die Rechtshilfe stellt (BGE 149 IV 376 E. 2.1; 148 IV 314 E. 2.1; 147 II 432 E. 3.1; 145 IV 294 E. 2.1). Vorbehalten bleibt die Wahrung der Menschenrechte (BGE 145 IV 294 E. 2.1; 123 II 595 E. 7c; TPF 2020 64 E. 1.1).

- 6 -

### **E. 1.3**

Auf Beschwerdeverfahren in internationalen Rechtshilfeangelegenheiten sind zudem die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021) anwendbar (Art. 39 Abs. 2 lit. b i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. a Ziff. 1 StBOG), wenn das IRSG nichts anderes bestimmt (siehe Art. 12 Abs. 1 IRSG).

### **E. 2.1**

Gegen Auslieferungsentscheide des BJ kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung des Entscheids bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde geführt werden (Art. 55 Abs. 3 i.V.m. Art. 25 Abs. 1 IRSG; Art. 50 Abs. 1 VwVG).

#### **E. 2.2**

Der Auslieferungsentscheid vom 29. September 2025 ist dem Rechtsbeistand des Beschwerdeführers am 30. September 2025 zugestellt worden (act. 5.12), somit die Beschwerde am 29. Oktober 2025 (Poststempel) fristgerecht erhoben worden ist. Der Beschwerdeführer ist als Adressat des Auslieferungsentscheids ohne Weiteres zu dessen Anfechtung legitimiert.

#### **E. 2.3**

Dem Beschwerdeführer wurde Frist bis 10. November 2025 angesetzt zur Leistung eines Kostenvorschusses von Fr. 3'000.– (act. 3). Die Frist für die Zahlung eines Vorschusses ist gewahrt, wenn der Betrag rechtzeitig zu Gunsten der Behörde der Schweizerischen Post übergeben oder einem Post- oder Bankkonto in der Schweiz belastet worden ist (Art. 21 Abs. 3 VwVG). Betreffend das vorliegende Verfahren gingen am 4. November 2025 Fr. 2'975.29 und am 11. November 2025 Fr. 64.18 ein. Es kann offenbleiben, ob der Zahlungseingang vom 11. November 2025, der erst zu einer vollständigen Leistung des Kostenvorschusses führte, rechtzeitig einem Post- oder Bankkonto in der Schweiz belastet worden ist. Sollte der fehlende Betrag von Fr. 24.71 einen Tag zu spät geleistet worden sein, erschiene es vorliegend überspitzt formalistisch, ohne Gewährung einer Nachfrist (worauf verzichtet wurde und die sich inzwischen auch erübrigt) auf die Beschwerde nicht einzutreten.

#### **E. 2.4**

Die weiteren Eintretensvoraussetzungen geben keinen Anlass zu Bemerkungen. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

#### **E. 3**

Die Beschwerdekammer ist nicht an die Begehren der Parteien gebunden (Art. 25 Abs. 6 IRSG). Sie prüft die bei ihr erhobenen Rügen mit freier Kognition, befasst sich jedoch grundsätzlich nur mit Tat- und Rechtsfragen, die

- 7 -

Streitgegenstand der Beschwerde bilden (BGE 132 II 81 E. 1.4; 130 II 337 E. 1.4; TPF 2011 97 E. 5).

#### **E. 4.1**

Der Beschwerdeführer rügt eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör. Er bringt vor, der Beschwerdegegner habe im Auslieferungsentscheid unterschlagen, dass in seiner Stellungnahme vom 2. September 2025 eingehend die in weiten Teilen fehlende kurze Darstellung des wesentlichen Sachverhalts – als Teil der formellen Anforderungen an Ersuchen (Art. 28 Abs. 3 lit. a IRSG) – hinsichtlich der erhobenen Vorwürfe gerügt worden sei (act. 1 Rz. 19 und 37).

#### **E. 4.2**

Der Anspruch auf rechtliches Gehör verlangt, dass die Behörde die Vorbringen des vom Entscheid in seiner Rechtsstellung Betroffenen auch tatsächlich hört, prüft und in der

Entscheidfindung berücksichtigt. Daraus folgt die Verpflichtung der Behörde, ihren Entscheid zu begründen. Dabei ist es nicht erforderlich, dass sie sich mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt. Vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Punkte beschränken. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass sich der Betroffene über die Tragweite des Entscheids Rechenschaft geben und ihn in voller Kenntnis der Sache an die höhere Instanz weiterziehen kann. In diesem Sinne müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sich ihr Entscheid stützt (Art. 29 Abs. 2 BV; BGE 143 III 65 E. 5.2 mit Hinweisen).

#### **E. 4.3**

Der Beschwerdegegner führte im angefochtenen Entscheid insbesondere aus, dass «[d]ie formellen Voraussetzungen von Art. XIII AVARG bzw. Art. 28 i. V. m. Art. 41 IRSG [...] vorliegend erfüllt [sind]» (act. 5.11 S. 3). Er gab den Sachverhalt, den er dem Auslieferungsentscheid zugrunde legte, zusammengefasst wieder und hielt fest (act. 5.11 S. 4): «Für eine Prüfung der auslieferungsrelevanten Fragen ist die Darstellung des dem Verfolgten zur Last gelegten Sachverhalts genügend.» Schliesslich folgen im angefochtenen Entscheid weitere Ausführungen dazu, weshalb der Beschwerdegegner die Sachverhaltsdarstellung als genügend erachte (act. 5.11 S. 7 f.).

#### **E. 4.4**

Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs ist nicht auszumachen. Dem angefochtenen Entscheid kann ohne Weiteres entnommen werden, dass der Beschwerdegegner Art. 28 Abs. 3 lit. a IRSG, wonach einem Ersuchen (ausgenommen Zustellungsersuchen) für die rechtliche Beurteilung der Tat eine kurze Darstellung des wesentlichen Sachverhalts beizufügen ist, als

- 8 -

erfüllt erachtet. Es ist auch nicht ersichtlich, inwiefern die Begründung des angefochtenen Entscheids den Beschwerdeführer über dessen Tragweite im Unklaren gelassen hätte und er diesen nicht sachgerecht hätte anfechten können. Ob die Begründung inhaltlich überzeugt, ist keine Frage des rechtlichen Gehörs, sondern der materiellen Richtigkeit des angefochtenen Entscheids.

#### **E. 4.5**

Nach dem Gesagten erweist sich die Rüge als unbegründet.

#### **E. 5.1**

Der Beschwerdeführer rügt eine Verletzung von Art. 28 Abs. 2 lit. c IRSG. Er bringt vor, eine genaue rechtliche Bezeichnung der Taten, welche ihm vorgeworfen würden, fänden sich in den Unterlagen nirgends. Erst ein Blick in die von Argentinien erwähnten Gesetzesvorschriften liessen den Schluss zu, dass ihm offenbar irgendeine Art von Schmuggel respektive die Tatbeteiligung an demselben vorgeworfen werde.

#### **E. 5.2**

Gemäss Art. 28 Abs. 2 lit. c IRSG ist in einem Ersuchen die rechtliche Bezeichnung der Tat aufzuführen. Gemeint ist damit die massgebliche Gesetzesbestimmung des ausländischen Rechts. Die Darlegung, welche Normen des ausländischen Rechts auf den untersuchten Sachverhalt Anwendung finden, genügt (ENGLER, Basler Kommentar, 2015, Art. 28 IRSG

N. 12). Die rechtliche Subsumtion ist grundsätzlich nicht in Frage zu stellen, denn die ersuchende Behörde ist besser in der Lage, ihr Strafrecht anzuwenden (LUDWICZAK GLASSEY, *Petit commentaire*, 2024, Art. 28 IRSG N. 7).

### **E. 5.3**

Im Auslieferungsersuchen vom 13. August 2025 legt die ersuchende Behörde dar, welche Normen des argentinischen Strafgesetzbuchs auf den untersuchten Sachverhalt Anwendung finden, insbesondere: Art. 863 (Verhinderung oder Erschwerung der Zollkontrolle), 864 lit. d (Verheimlichen etc. von Waren bei der Ein- oder Ausfuhr), 866 Abs. 2 (Qualifikation von Art. 863 und 864 bei Betäubungsmitteln), 871 (Strafbarkeit des Versuchs), 872 (Strafe bei Versuch) und 886 Abs. 1 (Strafbarkeit der Teilnahme) des Zollgesetzes sowie Art. 45 (Strafe bei Teilnahme), 55 (Konkurrenz) und 210 (Beteiligung an einer Vereinigung oder Bande zur Begehung von Straftaten) Strafgesetz. Damit wird Art. 28 Abs. 2 lit. c IRSG genüge getan.

### **E. 5.4**

Die Rüge erweist sich nach dem Gesagten als unbegründet.

- 9 -

### **E. 6.1**

Der Beschwerdeführer rügt eine Verletzung von Art. 28 Abs. 3 lit. a IRSG. Er macht im Wesentlichen geltend, die Sachverhaltsdarstellung sei ungenügend und weise offensichtliche Fehler, Lücken bzw. Widersprüche auf.

### **E. 6.2**

Gemäss Art. 28 Abs. 3 lit. a IRSG ist einem Ersuchen für die rechtliche Beurteilung der Tat eine kurze Darstellung des wesentlichen Sachverhalts beizufügen, ausgenommen bei Zustellungsersuchen. Die Sachverhaltsdarstellung kann im Ersuchen oder in dessen Beilagen enthalten sein (Art. 10 Abs. 1 IRSV). Sie muss mindestens die Angaben über Ort, Zeit und Art der Begehung der Tat enthalten (Art. 10 Abs. 2 IRSV). Diese Anforderungen gelten, soweit Angaben überhaupt möglich sind, wobei ein weniger strenger Massstab anzulegen ist, wenn das Gesuch vor einer ordentlichen und vertieften Untersuchung des Straffalls gestellt wird (vgl. BGE 103 Ia 206 E. 5 in fine; ENGLER, a.a.O., Art. 28 IRSG N. 16; LUDWICZAK GLASSEY, a.a.O., Art. 28 IRSG N. 14). Es reicht aus, wenn die Angaben im Auslieferungsersuchen den Behörden des ersuchten Staates den Entscheid über die auslieferungsrechtlich erheblichen Fragen (beidseitige Strafbarkeit; Vorliegen von Verweigerungsgründen usw.) ermöglichen (BGE 112 Ib 610 E. 3b; 109 Ib 64 E. 2a; je mit Hinweisen). Die Behörden des ersuchten Staates können sich beim Entscheid über ein Rechtshilfe- oder Auslieferungsbegehren grundsätzlich nicht mit der Frage befassen, ob der Verfolgte die ihm zur Last gelegten Straftaten begangen hat. Sie sind an die im Ersuchen enthaltene Darstellung des Sachverhalts gebunden, soweit diese nicht offensichtliche Fehler, Lücken oder Widersprüche enthält (BGE 125 II 250 E. 5b; 123 II 279 E. 2b; 122 II 422 E. 3c; 115 Ib 68 E. 3b/bb mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 1A.56/2003 vom 25. April 2003 E. 4.1; LUDWICZAK GLASSEY, *Entraide judiciaire internationale en matière pénale*, 2018, N. 842).

### **E. 6.3**

Im angefochtenen Entscheid des Beschwerdegegners wird der dem Beschwerdeführer von den argentinischen Behörden vorgeworfene Sachverhalt wie folgt zusammengefasst:

Der Verfolgte soll in einer leitenden Funktion an einer international agierenden kriminellen Organisation mit operativem Sitz in Argentinien beteiligt gewesen sein, deren Hauptaktivität im internationalen Handel mit Betäubungsmitteln, insbesondere Kokainhydrochlorid bestanden haben soll, wobei für den Transport der Drogen Personen angeworben worden sein sollen, die diese in Form von verschluckten Kapseln im Verdauungstrakt oder versteckt in Gepäckstücken mit doppeltem Boden nach Europa transportieren sollten. Die Organisation soll unter seiner Anleitung eine komplexe Struktur aufgebaut haben, welche die Rekrutierung von vulnerablen Personen, deren

- 10 -

Finanzierung, die Beschaffung von Pässen, den Kauf von Tickets für Inlandflüge und internationale Flüge, die Bezahlung des Aufenthalts im In- und Ausland sowie eine finanzielle Unterstützung der Familien der rekrutierten Personen in Argentinien beinhaltet haben soll, um die Durchführung der illegalen Machenschaften sicherzustellen. So sollen am 21. Oktober 2024 B. und am 10. November 2024 C. versucht haben, 1'998 Gramm bzw. 1'897 Gramm Kokain in ihrem Gepäck versteckt auf Flügen von Buenos Aires mit Zwischenlandung in Sao Paulo nach Paris zu transportieren. Die vom Beschwerdeführer geleitete Organisation soll diese Transporte geplant, finanziert und durchgeführt haben.

#### **E. 6.4**

Die vom Beschwerdeführer an der Sachverhaltsdarstellung geübte Kritik ist – wie schon vom Beschwerdegegner (vgl. act. 5.11 S. 7 f.) – zu verwerfen. Soweit er vorbringt, Zeit und Ort der strafbaren Handlungen sowie die Art und Weise, wie diese Straftaten begangen worden sein sollen, seien nicht ausreichend erläutert, kann ihm nicht gefolgt werden. Aus der wiedergegebenen zusammengefassten Sachverhaltsdarstellung geht hervor, dass der Beschwerdeführer verdächtigt wird, als führendes Mitglied einer Vereinigung, die sich dem internationalen Handel mit Betäubungsmitteln verschrieben habe, namentlich in zwei konkreten Fällen, nämlich im Fall von B. vom 21. Oktober 2024 und im Fall von C. vom 10. November 2024, die (versuchte) Ausfuhr von Kokain namentlich finanziert bzw. ihre Finanzierung vermittelt zu haben. Aus dem Auslieferungsersuchen bzw. dessen Beilagen ergibt sich, dass er dazu D. Geld übermittelt habe, der seinerseits verdächtigt wird, insbesondere die Flugscheine in den beiden genannten Fällen bezahlt zu haben. Die ersuchende Behörde hat zu dieser Sachverhaltsdarstellung weder Beweise vorzulegen noch ist eine Beweiswürdigung vorzunehmen. So ist die Behauptung des Beschwerdeführers, bei den angeführten Zahlungen an D. handle es sich um eine Spende an bedürftige Freunde und Bekannte in Argentinien, hier nicht zu hören. Ebenso wenig zu hören sind die Vorbringen des Beschwerdeführers in seiner Eingabe vom 8. Dezember 2025 (act. 10), wonach C. die (Bus-)Reise bereits am 4. November 2024 angetreten habe, weshalb die von den argentinischen Behörden geschilderte Überweisung des Beschwerdeführers an D. vom 7. November 2024 unmöglich die Finanzierung der Reise zum Ziel gehabt haben könne. Abgesehen davon soll die Überweisung vom 7. November 2024 der Finanzierung der Flugscheine gedient haben, wobei der entsprechende Flug am 10. November 2024 geplant gewesen sei. Seinem Vorbringen, die argentinischen Behörden leiteten einzig aus einer WhatsApp-Unterhaltung, in der er als «Chef» angesprochen werde, ab, er sei Anführer einer international tätigen Drogenhandelsorganisation, kann nicht gefolgt werden. Aus dem

Auslieferungssuchen bzw. dessen Beilagen ergibt sich, dass sich der Verdacht

- 11 -

insbesondere auf die (weitere) Auswertung des sichergestellten Mobiltelefons von D. – die den Schluss auf die Existenz einer hierarchischen und organisatorischen Verbindung zwischen dem Beschwerdeführer, D. und B. sowie C. zulasse – und Auskünften verschiedener Unternehmen stützt. Der dargestellte Sachverhalt lässt sich anhand der zwei geschilderten konkreten Fälle zeitlich genügend einordnen. Dass der Handlungsort nicht näher bestimmt ist, schadet nicht. Dass der Beschwerdeführer in der Schweiz gehandelt haben könnte, ist jedenfalls nicht ersichtlich. Eine weitere Detaillierung des Sachverhalts ist nicht zu verlangen, zumal es Gegenstand der laufenden argentinischen Untersuchung ist, den Sachverhalt aufzuklären. Erhebliche Fehler, Lücken oder Widersprüche in der Sachverhaltsdarstellung, wie sie der Beschwerdeführer behauptet, sind nicht ersichtlich.

### **E. 6.5**

Die Angaben im Auslieferungssuchen ermöglichen insbesondere den Entscheid über die beidseitige Strafbarkeit. B. und C. sollen am 21. Oktober 2024 bzw. 10. November 2024 im Besitz von 1'998 Gramm bzw. 1'897 Gramm reinem Kokain gewesen sein und versucht haben, dieses aus Argentinien auszuführen. Der Beschwerdeführer soll dabei in massgebender Weise (aus dem Ausland) mitgewirkt haben, namentlich indem er die Flugscheine von B. und C. finanzierte. Der dargelegte Sachverhalt liesse sich – analog auf die Schweiz übertragen – prima facie unter Art. 19 Abs. 1 und 2 BetmG subsumieren: Gemäss Art. 19 Abs. 1 BetmG wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer namentlich Betäubungsmittel unbefugt befördert oder ausführt (lit. b), Betäubungsmittel unbefugt besitzt (lit. d) oder zu einer entsprechenden Widerhandlung Anstalten trifft (lit. g). Gemäss Art. 19 Abs. 2 BetmG wird der Täter mit einer Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft, wenn er weiss oder annehmen muss, dass die Widerhandlung mittelbar oder unmittelbar die Gesundheit vieler Menschen in Gefahr bringen kann (lit. a). Nach der Rechtsprechung ist von einer Gefährdung der Gesundheit vieler Menschen (d.h. von mindestens 20 Personen) auszugehen, wenn ein Betäubungsmittelgemisch mindestens 18 Gramm reines Kokain enthält (BGE 150 IV 213 E. 1.4). Mittäter ist, wer sogenannte Tatherrschaft ausübt, d.h. wer bei der Entschliessung, Planung oder Ausführung eines Deliktes vorsätzlich und in massgebender Weise mit anderen Tätern zusammenwirkt, so dass er als Hauptbeteiligter dasteht. Der Tatbeitrag begründet Tatherrschaft, wenn er nach den Umständen des konkreten Falles und dem Tatplan für die Ausführung des Deliktes so wesentlich ist, dass sie mit ihm steht oder fällt. Mittäterschaft ist bei Betäubungsmitteldelikten grundsätzlich anzunehmen, wenn der Betreffende einer der Deliktsbegehung dienenden Organisation angehört, in welcher er bestimmte, ihm zugedachte Aufgaben übernimmt. Ist dies der Fall, muss er sich auch fremde, nicht von ihm selbst begangene Handlungen anrechnen lassen

- 12 -

(SCHLEGEL/JUCKER, Kommentar zum Betäubungsmittelgesetz, 4. Aufl. 2022, Art. 19 BetmG N. 138).

Ob der dargelegte Sachverhalt noch unter andere Straftatbestände subsumiert werden könnte, kann offenbleiben.

### **E. 6.6**

Nach dem Gesagten erweist sich die Rüge als unbegründet.

### **E. 7.1**

Der Beschwerdeführer rügt eine Verletzung von Art. 2 lit. a IRSG. Er bringt vor, die Haftbedingungen in Argentinien seien prekär, insbesondere wegen Überbelegung der Gefängnisse sowie mangelnder Hygiene und Betreuung. Es komme in den Gefängnissen oft zu Gewalt zwischen Häftlingen und auch das Gefängnispersonal behandle die Gefangenen hart, wobei immerhin Folter und Misshandlungen weniger verbreitet seien als bei den Polizeibehörden. Es müsse insgesamt davon ausgegangen werden, dass sowohl die Ausgestaltung des argentinischen Strafverfahrens als auch der Haftvollzug menschenrechtswidrig ausfalle. Besonders verstärkt werde diese Gefahr dadurch, dass sich Argentinien in einer wirtschaftlichen wie auch politischen Krise befinde und es sich beim Beschwerdeführer um einen Europäer handle, der womöglich in einem argentinischen Straffall als Trophäe präsentiert werden solle.

### **E. 7.2**

Der Beschwerdegegner weist in seiner Beschwerdeantwort darauf hin, dass der Beschwerdeführer erstmalig vorbringe, dass die Haftbedingungen in Argentinien menschenrechtswidrig sein könnten. Das Bundesstrafgericht habe in seiner jüngeren Rechtsprechung festgestellt, dass die Haftbedingungen in Argentinien insbesondere aufgrund der Überbelegung Anlass zur Besorgnis gäben. Eine Auslieferung von der Schweiz nach Argentinien sei jedoch möglich, sofern zuvor spezifische Garantien hinsichtlich der Einhaltung der Grundrechte eingeholt würden (vgl. Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2020.127 vom 20. Juli 2020 E. 2.2–2.4). Im vorliegenden Fall hätten die argentinischen Behörden diese Garantien auf Aufforderung des Beschwerdegegners hin abgegeben. Der Beschwerdeführer mache nicht geltend, dass sich die Situation in Argentinien zwischenzeitlich derart verschlechtert hätte, dass die Rechtsprechung des Bundesstrafgerichts revidiert werden müsste. Auch aus den jüngsten Menschenrechtsberichten des US-Aussenministeriums ergäben sich keine Hinweise auf eine wesentliche Verschlechterung der Haftbedingungen (vgl. <https://www.state.gov/reports/2024-country-reports-on-human-rights-practices/argentina>, [https://www.state.gov/reports/2023-country-reports-on-human-rights-](https://www.state.gov/reports/2023-country-reports-on-human-rights-practices/argentina)

- 13 -

<https://www.state.gov/reports/2022-country-reports-on-human-rights-practices/argentina> und <https://www.state.gov/reports/2022-country-reports-on-human-rights-practices/argentina>; abgerufen am 28. Januar 2026). Die eingeholten Monitoring-Garantien ermöglichten es den schweizerischen Behörden zudem, die Einhaltung der abgegebenen Garantien zu überwachen. Unter diesen Umständen könne davon ausgegangen werden, dass das Risiko einer Menschenrechtsverletzung für den Beschwerdeführer auf ein Minimum reduziert werden könne.

### **E. 7.3**

Einem Ersuchen um Zusammenarbeit in Strafsachen wird gemäss Art. 2 lit. a IRSG nicht entsprochen, wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass das Verfahren im Ausland den in der Europäischen Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK; SR 0.101) oder im Internationalen Pakt vom 16. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte (UNO-Pakt II; SR 0.103.2) festgelegten Verfahrensgrundsätzen nicht entspricht. Nach Völkerrecht – wie auch

schweizerischem Landesrecht – sind Folter und jede andere Art grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung verboten (Art. 3 EMRK und Art. 7 sowie Art. 10 Ziff. 1 UNO-Pakt II, Art. 10 Abs. 3 BV). Niemand darf in einen Staat ausgeliefert werden, in dem ihm Folter oder eine andere Art grausamer und unmenschlicher Behandlung oder Bestrafung droht (Art. 25 Abs. 3 BV; Art. 37 Abs. 3 IRSG). Die Haftbedingungen dürfen nicht unmenschlich oder erniedrigend im Sinne von Art. 3 EMRK sein; die physische und psychische Integrität der ausgelieferten Person muss gewahrt sein (vgl. auch Art. 7, 10 und 17 des UNO-Pakts II). Die Gesundheit des Häftlings muss in angemessener Weise sichergestellt werden (vgl. zum Ganzen: BGE 148 IV 314 E. 3).

Der im ausländischen Strafverfahren Beschuldigte muss glaubhaft machen, dass er objektiv und ernsthaft eine schwerwiegende Verletzung der Menschenrechte im ersuchenden Staat zu befürchten hat (BGE 130 II 217 E. 8). Abstrakte Behauptungen genügen nicht. Der Beschwerdeführer muss seine Vorbringen im Einzelnen präzisieren (Urteil des Bundesgerichts 1A.210/1999 vom 12. Dezember 1999 E. 8b).

#### **E. 7.4**

Der Beschwerdeführer verweist auf die Reisehinweise des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA), wonach die Haftbedingungen prekär seien (<https://www.eda.admin.ch/eda/de/home/vertretungen-und-reisehinweise/argentinien/reisehinweise-fuerargentinien.html>, abgerufen am 27. Januar 2026), und das Urteil des Bundesgerichts 1A.275/2000 vom 8. Dezember 2000, wonach die Haftbedingungen in Argentinien wegen Überbelegung der Gefängnisse sowie mangelnder Hygiene und Betreuung allgemein als schlecht bezeichnet werden müssten.

- 14 -

Zu Gewalt solle es in den Gefängnissen oft zwischen den Häftlingen selbst kommen. Das Gefängnispersonal behandle die Gefangenen tendenziell zwar hart; eigentliche Folter und Misshandlungen seien jedoch weit weniger verbreitet als bei den Polizeibeamten auf der Stufe der eigentlichen Verbrechenbekämpfung, insbesondere auf dem Land (a.a.O., E. 3c). Allein mit der Verweisung auf die Reisehinweise des EDA und das Urteil des Bundesgerichts 1A.275/2000 vom 8. Dezember 2000 vermag der Beschwerdeführer nicht glaubhaft zu machen, dass er objektiv und ernsthaft eine schwerwiegende Verletzung der Menschenrechte im ersuchenden Staat zu befürchten hat. Der Beschwerdegegner hat gemäss der bundesstrafgerichtlichen Rechtsprechung diverse diplomatische Zusicherungen von Argentinien eingeholt. Inwiefern diese unzureichend wären, legt der Beschwerdeführer nicht dar und ist auch nicht ersichtlich. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass sich die argentinischen Behörden über diese Zusicherungen hinwegsetzen werden.

#### **E. 7.5**

Nach dem Gesagten erweist sich die Rüge als unbegründet.

#### **E. 8.1**

Der Beschwerdeführer rügt in seiner Eingabe vom 8. Dezember 2025 ein missbräuchliches Vorgehen der argentinischen Behörden. Wohl aus den «mittlerweile» erhältlich gemachten, in Argentinien vorliegenden Akten ergebe sich, dass es der argentinische Richter offenbar strategisch für besser befunden habe, ihn in Kenntnis seines niederländischen Wohnsitzes nur in Argentinien und der dominikanischen Republik zur Einvernahme vorzuladen und

sodann – nach nicht entgegengenommener Vorladung – die Vorladung öffentlich bekannt zu machen. Der Richter habe sich so relativ sicher sein können, dass die Vorladung dem Beschwerdeführer nicht bekannt werde und er damit die internationale Ausschreibung (Interpol Red Notice) vornehmen könne, ohne dass dafür tatsächlich ein Grund gegeben gewesen sei, zumal der Beschwerdeführer ohne Weiteres hätte in Amsterdam angetroffen werden können.

### **E. 8.2**

Die Gültigkeit von ausländischen Verfahrensentscheidungen wird nur ausnahmsweise, wenn besonders schwere Verletzungen des ausländischen Rechts vorliegen, überprüft. Dies ist der Fall, wenn das Rechtshilfeersuchen rechtsmissbräuchlich erscheint und Zweifel aufkommen, ob die grundsätzlichen Verteidigungsrechte im ausländischen Verfahren gewahrt werden bzw. gewahrt worden sind (Urteile des Bundesgerichtes 1A.118/2004 vom 3. August 2004 E. 3.8; 1A.15/2002 vom 5. März 2002 E. 3.2). Die vom Beschwerdeführer geschilderten Umstände lassen das vorliegende Auslieferung-

- 15 -

ersuchen nicht als rechtsmissbräuchlich erscheinen. Da die ausländischen Verfahrenshandlungen an dieser Stelle nicht zu prüfen sind, ist der Beschwerdeführer auf das ausländische Verfahren zu verweisen.

### **E. 8.3**

Die Rüge erweist sich nach dem Gesagten als unbegründet.

### **E. 9.1**

Im Rahmen seiner Beschwerde beantragt der Beschwerdeführer, auf freien Fuss gesetzt zu werden.

### **E. 9.2**

Wer sich in Auslieferungshaft befindet, kann jederzeit ein Haftentlassungsgesuch einreichen (Art. 50 Abs. 3 IRSG). Das Gesuch ist an den Beschwerdegegner zu richten. Gegen dessen ablehnenden Entscheid kann innert zehn Tagen ab der schriftlichen Eröffnung bei der Beschwerdekammer Beschwerde geführt werden (Art. 48 Abs. 2 i.V.m. Art. 50 Abs. 3 IRSG; TPF 2009 145 E. 2.5.2). Ausnahmsweise kann die Beschwerdekammer in erster Instanz über ein Haftentlassungsgesuch befinden, wenn sie auf Beschwerde hin die Auslieferung verweigert und als unmittelbare Folge die Entlassung aus der Auslieferungshaft anordnet. Das Haftentlassungsgesuch ist insofern rein akzessorischer Natur (Urteil des Bundesgerichts 1A.13/2007 vom 9. März 2007 E. 1.2; vgl. zuletzt u.a. Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2025.87 vom 15. September 2025 E. 6.1).

### **E. 9.3**

Da die Auslieferung des Beschwerdeführers nach dem oben Ausgeführten bewilligt werden kann, ist das akzessorische Haftentlassungsgesuch abzuweisen.

### **E. 10**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 3'000.– festzusetzen (vgl. Art. 63 Abs. 4bis und 5 VwVG, Art. 73 StBOG und Art. 8 Abs. 3 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und

Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]), unter Anrechnung des geleisteten Kostenvorschusses von Fr. 3'039.47. Die Bundesstrafgerichts- kasse ist anzuweisen, dem Beschwerdeführer den Restbetrag von Fr. 39.47 zurückzuerstatten.

- 16 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.